

# RS OGH 1994/5/25 3Ob49/94 (3Ob50/94, 3Ob51/94), 3Ob199/97d, 3Ob225/06v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1994

## Norm

EO §54

EO §355 XIV

## Rechtssatz

Lautet der Exekutionstitel auf Unterlassung von Ankündigungen beim Verkauf und Vertrieb periodischer Druckschriften, ist im Exekutionsantrag die Angabe einer bestimmten Verkaufsstelle dann nicht erforderlich, wenn ein Verstoß gegen das Unterlassungsgebot für den Tag des Erscheinens oder den ihm folgenden Tag behauptet wird und der Sachlage nach davon auszugehen ist, dass diese Druckschrift an zahlreichen Stellen vertrieben wird.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 49/94

Entscheidungstext OGH 25.05.1994 3 Ob 49/94

- 3 Ob 199/97d

Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 199/97d

- 3 Ob 225/06v

Entscheidungstext OGH 19.10.2006 3 Ob 225/06v

Vgl auch; Beisatz: Hier ist aber weder ersichtlich noch vorgebracht, dass es sich bei den angeblich verteilten Gutscheinheften um periodische Druckschriften handelte - daher nähere Konkretisierung erforderlich. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016501

## Dokumentnummer

JJR\_19940525\_OGH0002\_0030OB00049\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)